



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24.04.2019, Zahl: 852/1/2019, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in der Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24.04.2019, Zahl: 8520/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(3) Im Sonderbereich werden ausschließlich Müllsäcke verwendet. Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich auf Grund der lt. Abfuhrordnung zu ermittelnden bzw. ermittelten Größe und Abfuhrintervalle (Anzahl, Häufigkeit der Abfuhrtermine) der Müllbehälter.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	59,95
je	120	Müllbehälter	82,72
je	240	Müllbehälter	179,85
je	800	Müllbehälter	599,50
je	1100	Müllbehälter	822,80

b) im Sonderbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	45,54

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich (je Abfuhr):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	3,30
je	120	Müllbehälter	4,62
je	240	Müllbehälter	9,79
je	800	Müllbehälter	32,45
je	1100	Müllbehälter	44,55
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllbehälter (Sondersack)	3,63

b) im Sonderbereich (je Anzahl der Müllsäcke):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	1,87
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllsäcken (Sondersack)	2,42

(6) Die jährliche Abfallgebühr für die Biomüllabfuhr ergibt sich aus dem festgesetzten Gebührensatz je nach Haushaltsgröße (durchschnittlicher Bioanfall pro Person und Haushalt pro Jahr) zuzüglich der durchgeführten Reinigungen der Biotonnen (Anzahl mal Tarif) mit einer Größe von 80 bzw. 120 lt.

		Anzahl der Personen	Euro	Kosten je Reinigung einer Biotonne in Euro
je	Haushalt	1	64,79	1,21
je	Haushalt	2	69,63	1,21
je	Haushalt	3	74,36	1,21
je	Haushalt	4	79,20	1,21
je	Haushalt	5	109,12	1,21
je	Haushalt	6	112,75	1,21
je	Haushalt	7	117,59	1,21
je	Haushalt	8	131,89	1,21
je	Haushalt	9	136,73	1,21
je	Haushalt	10	140,36	1,21
je	Haushalt	11	143,88	1,21
je	Haushalt	12	155,87	1,21
je	Haushalt	13	161,37	1,21

(7) Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Der Betrag für die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich wird vierteljährlich mittels Lastschriftanzeige (im Feber, Mai, August und November eines jeden Jahres) mitgeteilt. Die Teilbeträge sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(3) Der Betrag für die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Sonderbereich wird im 3. Quartal mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(4) Die bescheidmäßige Festsetzung der Biomüllgebühr erfolgt im Nachhinein zum 31.12. jeden Jahres für den davorliegenden Verrechnungszeitraum.

(5) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllbehälter (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack) ist mit Abholung des Sondersackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 28.06.2018, Zahl: 852/2018/Kl., mit welcher Gebühren Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
DI Dr. Erhard Weiter